



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachung

- **Straßenbenennungen** Seite 1
- **Fällungen** Seite 1 f.
- **Rechtsverordnung Kartoffelfest Gremien** Seite 2 f.
- **Werkausschuss KDZ** Seite 3

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.09.2012 beschlossen, der neu entstehenden Straße für das künftige Baugebiet „W 100“ in Verlängerung der Bleichstraße den Namen

„Im Hasenstock“

zu geben.

Straßenbenennung in Mainz-Oberstadt hier: Umbenennung der Poppelreuterstraße

Postleitzahl : 55131
 Straßenschlüssel : 79284
 Statistischer Bezirk : 2414

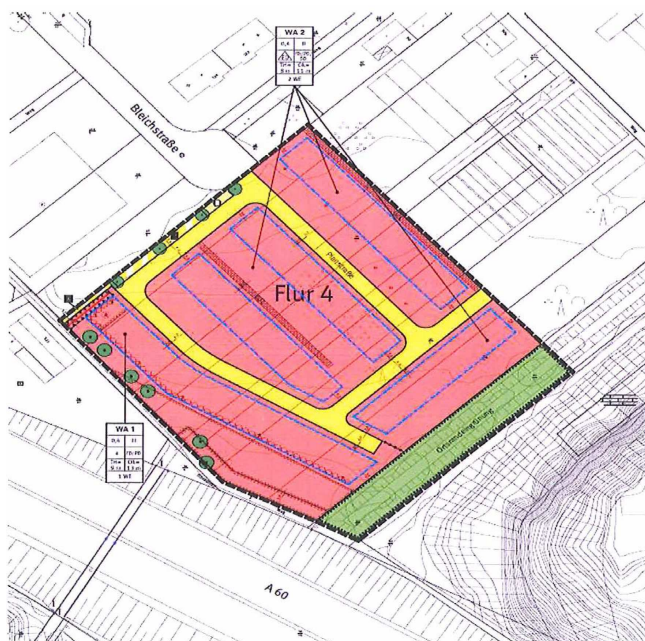
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.09.2012 beschlossen, die Poppelreuterstraße in Mainz-Oberstadt in

„Im Sommergarten“

umzubenennen.

Straßenbenennung in Mainz-Weisenau hier: Straßenbenennung im Neubaugebiet „W 100“

Postleitzahl : 55130
 Straßenschlüssel : 79285
 Statistischer Bezirk : 7133



Die Benennungen treten 4 Wochen nach Bekanntgabe in Kraft.

Mainz, den 26.09.2012

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Aus Sicherheitsgründen aktuell notwendige Fällungen, Stand 26.09.2012

Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes (RVO) vom 18. Dezember 2003

Mainz-Altstadt	Bahnhofstraße	1 Robinie
	Große Bleiche	2 Robinien
	Heringsbrunnengasse	1 Robinie
	Bauhofstraße	1 Spitzahorn
	Weißliliengasse	2 Mehlbeeren
Mainz-Bretzenheim	Essenheimer Straße	1 Baumhasel
Mainz-Ebersheim	In den Teilern	1 Spitzahorn
Mainz-Finthen	Kurmainzstraße	2 Robinien
Mainz-Gonsenheim	Am Sportfeld	1 Robinie
	Bürgermeister-Alexander-Straße	1 Ulme
	Maria-Sibylla-Merian-Straße	1 Vogelkirsche
	Spielplatz Hugo-Eckener-Straße	1 Robinie
	Grünanlage Hugo-Eckener-Straße	1 Mehlbeere
Mainz-Hartenberg/ Münchfeld	Am Judensand	1 Spitzahorn
	Isaac-Fulda-Allee	1 Linde
	Mombacher Straße	1 Robinie
	Wallstraße	1 Bergahorn, 1 Robinie



	Dr.-Martin-Luther-King-Weg	2 Mehlbeeren
Mainz-Hechtsheim	Alte Mainzer Straße	1 Robinie, 1 Spitzahorn
	Lion-Feuchtwanger-Straße	1 Götterbaum
	Zur Laubenheimer Höhe	2 Pappeln
Mainz-Laubenheim	Henry-Moisand-Straße	1 Schnurbaum
	Grünanlage Rüsselsheimer Allee	1 Weide
Mainz-Mombach	Am Fatzerbrünnchen	1 Robinie
	Grünanlage Laubenheimer Park	1 Rotbuche
	Kreuzstraße	1 Robinie
Mainz-Neustadt	Mainstraße	1 Robinie
	Kreybigstraße	1 Robinie
Mainz-Oberstadt	An der Goldgrube	1 Baumhasel
	Hechtsheimer Straße	1 Bergahorn, 2 Spitzahorn
	Welschstraße	1 Robinie
	Germanikusstraße Parkplatz	5 Robinien
	Grünanlage Drususwall	2 Robinien
	Grünanlage Römerwall	1 Pappel

Rechtsverordnung gemäß § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Erweiterung der zulässigen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen am 06.10.2012 im Stadtgebiet Mainz Hechtsheimer Gewerbegebiet

Aufgrund des § 4 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöfnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Samstag, den 06. Oktober 2012, dürfen die Einzelhandelsgeschäfte in dem durch die Rheinhessenstraße (bis Anschluss A 60 Hechtsheim Ost), Barcelonaallee sowie der Ludwig-Erhardt-Straße begrenzten Gewerbegebietes des Stadtteils Mainz-Hechtsheim in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr, anlässlich eines Events unter dem Motto „**2. Hechtsheimer Kartoffelfest**“ geöffnet sein.

Verkaufsstellen, die außerhalb des vorgeschriebenen Bereiches liegen, aber unmittelbar an den bezeichneten Straßenzug angrenzen, werden ebenfalls von dieser Rechtsverordnung erfasst.

§ 2

Die arbeitsschutzrechtlichen Bedingungen, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom

20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in den zur Zeit geltenden Fassungen sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 Ladenöffnungsgesetz geahndet. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170), des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) und des Jugendschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes sowie des Regelungsbedürfnisses zur Freigabe der erweiterten Öffnungszeiten:

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten auf 8 Werktage pro Jahr bis spätestens 06.00 Uhr des folgenden Tages beschränkt; die Erweiterung der Öffnungszeiten an Samstagen und vor Feiertagen jedoch nur bis 24.00 Uhr.

Auch in diesem Jahr führt der Hechtsheimer Bauernverein in Kooperation mit dem Hechtsheimer Vereinsring sein Kartoffelfest durch. Neben einem vielfältigen Angebot in der Gemarkung rund um das Hechtsheimer Gewerbegebiet soll den Besuchern u.a. veranschaulicht werden, wie Kartoffeln geerntet werden und welche Speisen mit diesen in direktem Zusammenhang stehen. Zum Abschluss wird es ein spektakuläres **Kartoffelfeuer** geben.

Zur Abrundung des Programms werden die Hechtsheimer Winzer mit Ständen rund um die Gemarkung vertreten sein und den neuen frischen Federweißer 2012 sowie Wein anbieten.

Durch dieses Event soll hauptsächlich auf das Produkt „Kartoffel“ aufmerksam gemacht werden. Da hierdurch mit einem hohen Publikumaufkommen zu rechnen ist, soll das Fest durch die Öffnung der im Gewerbegebiet ansässigen Geschäfte noch attraktiver gemacht werden. Weiterhin stehen damit auch ausreichend Toiletten für die Besucher des Kartoffelfestes zur Verfügung. Auch ein Speisenangebot passend zum Thema „Kartoffelfest“ kann damit erreicht werden.

Diese besondere Veranstaltung bringt somit auch die Chance, die im Hechtsheimer Gewerbegebiet ansässigen Einzelhandelbetriebe zu fördern und noch besser bekannt und interessant zu machen. Des Weiteren dient sie auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen.



Die Öffnung der Geschäfte wurde daher lediglich auf die Straßenzüge gemäß § 1 dieser Rechtsverordnung beschränkt, somit auf ein Gebiet, das von den Veranstaltungsflächen berührt wird.

Eine ständige Ausweitung der Ladenöffnungszeiten soll durch diesen Event in keinsten Weise angeregt werden.

Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten um 2 Stunden lässt nicht darauf schließen, dass dies zu einer dauernden Belastung der Arbeitnehmer/innen führt oder einen gravierenden Einschnitt in die Lebensbedingungen und die zur Verfügung stehende Freizeit darstellt. Die Grenze derartiger Belastungen wurde auch schon durch den Gesetzgeber vorgegeben, der nur 8 Mal im Jahr, zu dem im gesamten Stadtgebiet, ein Late Night Shopping zulässt.

Ebenso ist es aufgrund der Vielzahl an sonntäglichen Gottesdiensten, zu unterschiedlichen Uhrzeiten, für die Arbeitnehmer/innen möglich, am darauffolgenden Sonntag, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten für Beschäftigte, einen Gottesdienst zu besuchen.

Eine zusätzliche Lärmbelastung durch die geöffneten Geschäfte wird im Gewerbegebiet Mainz Hechtsheim nicht verstärkt erkennbar sein.

Auch ist ein erheblich höheres Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten, da sich die Anreise der einzig für den Event angereisten Besucher, über den ganzen Abend erstreckt und nicht geballt erfolgen wird. Ebenso ist davon auszugehen, dass einige der Besucher die gute Anbindung durch die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen werden.

Mainz, den 20.09.2012
Stadtverwaltung Mainz

Christopher Sitte
Beigeordneter

Gremien

Einladung
zur Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen
Datenzentrale Mainz am
Dienstag, 16.10.2012, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116
Mainz

Tagsordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Bestätigung der Prüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2012

2. Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
3. Sachstandsbericht zur Gründung des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)
4. Personalangelegenheiten
5. Mitteilungen/Verschiedenes

Mainz, 27.09.2012

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Mittwochsausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse **www.mainz.de/amtsblatt**.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.